

Anlage 1 HOAI 2013 — (zu § 3 Absatz 1) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Stand: 01.01.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2306 - 2323)

1.1 Umweltverträglichkeitsstudie

1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen: Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen,
- Ortsbesichtigungen,
- Abgrenzen der Untersuchungsräume,
- Ermitteln der Untersuchungsinhalte,
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge.

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,
- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche,
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung,
- Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen,

- Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,
- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen,
- Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,
- Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,
- Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,
- Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,
- Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.

(3) Im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie können insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.

1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Für die in Nummer 1.1.1 genannten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Fläche in Hektar Honorarzone I geringe Anforderungen Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen Honorarzone III hohe Anforderungen
von bis von bis von bis

Euro Euro Euro

50	10	176	12	862	12	862	15	406	15	406	18	091	
100	14	972	18	923	18	923	22	666	22	666	26	617	
150	18	942	23	940	23	940	28	676	28	676	33	674	
200	22	454	28	380	28	380	33	994	33	994	39	919	
300	28	644	36	203	36	203	43	364	43	364	50	923	
400	34	117	43	120	43	120	51	649	51	649	60	653	
500	39	110	49	431	49	431	59	209	59	209	69	530	
750	50	211	63	461	63	461	76	014	76	014	89	264	
1	000	60	004	75	838	75	838	90	839	90	839	106	674
1	500	77	182	97	550	97	550	116	846	116	846	137	213
2	000	92	278	116	629	116	629	139	698	139	698	164	049
2	500	105	963	133	925	133	925	160	416	160	416	188	378
3	000	118	598	149	895	149	895	179	544	179	544	210	841
4	000	141	533	178	883	178	883	214	266	214	266	251	615
5	000	162	148	204	937	204	937	245	474	245	474	288	263
6	000	182	186	230	263	230	263	275	810	275	810	323	887
7	000	201	072	254	133	254	133	304	401	304	401	357	461
8	000	218	466	276	117	276	117	330	734	330	734	388	384
9	000	234	394	296	247	296	247	354	846	354	846	416	700
10	000	249	492	315	330	315	330	377	704	377	704	443	542

(2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien berechnet sich nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone.

(3) Umweltverträglichkeitsstudien sind folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I (geringe Anforderungen),
2. Honorarzone II (durchschnittliche Anforderungen),
3. Honorarzone III (hohe Anforderungen).

(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen ist anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln:

1. Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten,
3. Landschaftsbild und -struktur,
4. Nutzungsansprüche,
5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen,
6. Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt.

(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten.

(6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen werden nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(7) Wird die Größe des Untersuchungsraums während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraums zu berechnen.

1.2 Bauphysik

1.2.1 Anwendungsbereich

(1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik gehören:

- Wärmeschutz und Energiebilanzierung,
- Bauakustik (Schallschutz),
- Raumakustik.

(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung umfassen den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung.

(3) Die Bauakustik umfasst den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).

(4) Die Raumakustik umfasst die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen.

(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.

1.2.2 Leistungsbild Bauphysik

(1) Die Grundleistungen für Bauphysik sind in sieben Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe) mit 2 Prozent.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen Besondere Leistungen

LPH 1 Grundlagenermittlung

a) Klären der Aufgabenstellung b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele –Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe –Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten –Schadensanalyse bestehender Gebäude –Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen

LPH 2 Mitwirkung bei der Vorplanung

a) Analyse der Grundlagen b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen –Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung –Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen –Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs

LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung

a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten –Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen

LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung

a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden b) Aufstellen der förmlichen Nachweise c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen –Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen –Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall

LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung

a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen –Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung

LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe

Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen –Prüfen von Nebenangeboten

LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation

–Mitwirken bei der Baustellenkontrolle –Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften

LPH 9 Objektbetreuung

–Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen

1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

(1) Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes gemäß § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 2.

(2) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro Honorarzone I sehr geringe Anforderungen Honorarzone II geringe Anforderungen Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen Honorarzone IV hohe Anforderungen Honorarzone V sehr hohe Anforderungen
von bis von bis von bis von bis von bis

Euro Euro Euro Euro Euro

250	000	1	757	2	023	2	023	2	395	2	395	2	928	2	928	3	300	3	300	3	566	
275	000	1	789	2	061	2	061	2	440	2	440	2	982	2	982	3	362	3	362	3	633	
300	000	1	821	2	097	2	097	2	484	2	484	3	036	3	036	3	422	3	422	3	698	
350	000	1	883	2	168	2	168	2	567	2	567	3	138	3	138	3	537	3	537	3	822	
400	000	1	941	2	235	2	235	2	647	2	647	3	235	3	235	3	646	3	646	3	941	
500	000	2	049	2	359	2	359	2	793	2	793	3	414	3	414	3	849	3	849	4	159	
600	000	2	146	2	471	2	471	2	926	2	926	3	576	3	576	4	031	4	031	4	356	
750	000	2	273	2	617	2	617	3	099	3	099	3	788	3	788	4	270	4	270	4	614	
1	000	000	2	440	2	809	2	809	3	327	3	327	4	066	4	066	4	583	4	583	4	953
1	250	000	2	748	3	164	3	164	3	747	3	747	4	579	4	579	5	162	5	162	5	579
1	500	000	3	050	3	512	3	512	4	159	4	159	5	083	5	083	5	730	5	730	6	192
2	000	000	3	639	4	190	4	190	4	962	4	962	6	065	6	065	6	837	6	837	7	388
2	500	000	4	213	4	851	4	851	5	745	5	745	7	022	7	022	7	916	7	916	8	554
3	500	000	5	329	6	136	6	136	7	266	7	266	8	881	8	881	10	012	10	012	10	819
5	000	000	6	944	7	996	7	996	9	469	9	469	11	573	11	573	13	046	13	046	14	098
7	500	000	9	532	10	977	10	977	12	999	12	999	15	887	15	887	17	909	17	909	19	354
10	000	000	12	033	13	856	13	856	16	408	16	408	20	055	20	055	22	607	22	607	24	430
15	000	000	16	856	19	410	19	410	22	986	22	986	28	094	28	094	31	670	31	670	34	224
20	000	000	21	516	24	776	24	776	29	339	29	339	35	859	35	859	40	423	40	423	43	683
25	000	000	26	056	30	004	30	004	35	531	35	531	43	427	43	427	48	954	48	954	52	902

(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.

1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik

(1) Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung anrechenbar. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Bauakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro Honorarzone I geringe Anforderungen Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen Honorarzone III hohe Anforderungen
von bis von bis von bis

Euro Euro Euro

250	000	1	729	1	985	1	985	2	284	2	284	2	625	
275	000	1	840	2	113	2	113	2	431	2	431	2	794	
300	000	1	948	2	237	2	237	2	574	2	574	2	959	
350	000	2	156	2	475	2	475	2	847	2	847	3	273	
400	000	2	353	2	701	2	701	3	108	3	108	3	573	
500	000	2	724	3	127	3	127	3	598	3	598	4	136	
600	000	3	069	3	524	3	524	4	055	4	055	4	661	
750	000	3	553	4	080	4	080	4	694	4	694	5	396	
1	000	000	4	291	4	927	4	927	5	669	5	669	6	516
1	250	000	4	968	5	704	5	704	6	563	6	563	7	544
1	500	000	5	599	6	429	6	429	7	397	7	397	8	503
2	000	000	6	763	7	765	7	765	8	934	8	934	10	270
2	500	000	7	830	8	990	8	990	10	343	10	343	11	890
3	500	000	9	766	11	213	11	213	12	901	12	901	14	830
5	000	000	12	345	14	174	14	174	16	307	16	307	18	746

7 500 000 16 114 18 502 18 502 21 287 21 287 24 470
 10 000 000 19 470 22 354 22 354 25 719 25 719 29 565
 15 000 000 25 422 29 188 29 188 33 582 33 582 38 604
 20 000 000 30 722 35 273 35 273 40 583 40 583 46 652
 25 000 000 35 585 40 857 40 857 47 008 47 008 54 037

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.

(5) Die Leistungen der Bauakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet:

1. Art der Nutzung,
2. Anforderungen des Immissionsschutzes,
3. Anforderungen des Emissionsschutzes,
4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen,
5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung,
6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung.

(6) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Objektliste für die Bauakustik Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet:

Objektliste – Bauakustik Honorarzone

I II III

Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude oder Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau x

Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau x

Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen x

Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen x

Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt x

Universitäten oder Hochschulen x

Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt x

Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung x

Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt x

Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen x

Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen x

Gebäude mit gewerblicher Nutzung oder Wohnnutzung x

Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen x

Theater-, Konzert- oder Kongressgebäude x

Tonstudios oder akustische Messräume x

1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik

(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3.

(2) Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar. Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Raumakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro Honorarzone I sehr geringe Anforderungen Honorarzone II geringe Anforderungen Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen Honorarzone IV hohe

Anforderungen Honorarzone V sehr hohe Anforderungen
von bis von bis von bis von bis von bis

Euro Euro Euro Euro Euro

50	000	1	714	2	226	2	226	2	737	2	737	3	279	3	279	3	790	3	790	4	301	
75	000	1	805	2	343	2	343	2	882	2	882	3	452	3	452	3	990	3	990	4	528	
100	000	1	892	2	457	2	457	3	021	3	021	3	619	3	619	4	183	4	183	4	748	
150	000	2	061	2	676	2	676	3	291	3	291	3	942	3	942	4	557	4	557	5	171	
200	000	2	225	2	888	2	888	3	551	3	551	4	254	4	254	4	917	4	917	5	581	
250	000	2	384	3	095	3	095	3	806	3	806	4	558	4	558	5	269	5	269	5	980	
300	000	2	540	3	297	3	297	4	055	4	055	4	857	4	857	5	614	5	614	6	371	
400	000	2	844	3	693	3	693	4	541	4	541	5	439	5	439	6	287	6	287	7	136	
500	000	3	141	4	078	4	078	5	015	5	015	6	007	6	007	6	944	6	944	7	881	
750	000	3	860	5	011	5	011	6	163	6	163	7	382	7	382	8	533	8	533	9	684	
1	000	000	4	555	5	913	5	913	7	272	7	272	8	710	8	710	10	069	10	069	11	427
1	500	000	5	896	7	655	7	655	9	413	9	413	11	275	11	275	13	034	13	034	14	792
2	000	000	7	193	9	338	9	338	11	483	11	483	13	755	13	755	15	900	15	900	18	045
2	500	000	8	457	10	979	10	979	13	501	13	501	16	172	16	172	18	694	18	694	21	217
3	000	000	9	696	12	588	12	588	15	479	15	479	18	541	18	541	21	433	21	433	24	325
4	000	000	12	115	15	729	15	729	19	342	19	342	23	168	23	168	26	781	26	781	30	395
5	000	000	14	474	18	791	18	791	23	108	23	108	27	679	27	679	31	996	31	996	36	313
6	000	000	16	786	21	793	21	793	26	799	26	799	32	100	32	100	37	107	37	107	42	113
7	000	000	19	060	24	744	24	744	30	429	30	429	36	448	36	448	42	133	42	133	47	817
7	500	000	20	184	26	204	26	204	32	224	32	224	38	598	38	598	44	618	44	618	50	638

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.

(5) Innenräume werden nach den in Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen,
2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen,
3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen,
4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen,
5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.

(6) Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(7) Objektliste für die Raumakustik Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet:

Objektliste – Raumakustik Honorarzone

I II III IV V

Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen x

Großraumbüros x

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume

– bis 500 m³ x

– 500 bis 1 500 m³ x

– über 1 500 m³ x

Filmtheater

– bis 1 000 m³ x

– 1 000 bis 3 000 m³ x

– über 3 000 m³ x

Kirchen

– bis 1 000 m³ x

– 1 000 bis 3 000 m³ x

- über 3 000 m³ x
- Sporthallen, Turnhallen
- nicht teilbar, bis 1 000 m³ x
- teilbar, bis 3 000 m³ x
- Mehrzweckhallen
- bis 3 000 m³ x
- über 3 000 m³ x
- Konzertsäle, Theater, Opernhäuser x
- Tonaufnahmeräume, akustische Messräume x
- Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften x

(8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.

1.3 Geotechnik

1.3.1 Anwendungsbereich

- (1) Die Leistungen für Geotechnik umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.
- (2) Die Leistungen umfassen insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrunds nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen.

1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar der Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube.
- (2) (weggefallen)

1.3.3 Leistungsbild Geotechnik

- (1) Grundleistungen umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung der Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.
- (2) Die Grundleistungen werden in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet:
 1. für die Teilleistung a (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent,
 2. für die Teilleistung b (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 Prozent,
 3. für die Teilleistung c (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen Besondere Leistungen

Geotechnischer Bericht

a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen – Abschätzen des Schwankungsbereichs von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung – Beurteilung des Baugrunds – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung) – Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden

Grundleistungen-Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke-Allgemeine Angaben zum Erdbau-Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung -Beschaffen von Bestandsunterlagen-Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung-Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen-Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen-Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen-Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser-Beratung zu Probelbelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten-geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken-Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen-Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht-Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine-geotechnische Freigaben

1.3.4 Honorare Geotechnik

(1) Für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 genannten Grundleistungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro Honorarzone I sehr geringe Anforderungen Honorarzone II geringe Anforderungen Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen Honorarzone IV hohe Anforderungen Honorarzone V sehr hohe Anforderungen
von bis von bis von bis von bis von bis

Euro Euro Euro Euro Euro

50	000	789	1	222	1	222	1	654	1	654	2	105	2	105	2	537	2	537	2	970		
75	000	951	1	472	1	472	1	993	1	993	2	537	2	537	3	058	3	058	3	579		
100	000	1	086	1	681	1	681	2	276	2	276	2	896	2	896	3	491	3	491	4	086	
125	000	1	204	1	863	1	863	2	522	2	522	3	210	3	210	3	869	3	869	4	528	
150	000	1	309	2	026	2	026	2	742	2	742	3	490	3	490	4	207	4	207	4	924	
200	000	1	494	2	312	2	312	3	130	3	130	3	984	3	984	4	802	4	802	5	621	
300	000	1	800	2	786	2	786	3	772	3	772	4	800	4	800	5	786	5	786	6	772	
400	000	2	054	3	179	3	179	4	304	4	304	5	478	5	478	6	603	6	603	7	728	
500	000	2	276	3	522	3	522	4	768	4	768	6	069	6	069	7	315	7	315	8	561	
750	000	2	740	4	241	4	241	5	741	5	741	7	307	7	307	8	808	8	808	10	308	
1	000	000	3	125	4	836	4	836	6	548	6	548	8	334	8	334	10	045	10	045	11	756
1	500	000	3	765	5	827	5	827	7	889	7	889	10	041	10	041	12	103	12	103	14	165
2	000	000	4	297	6	650	6	650	9	003	9	003	11	459	11	459	13	812	13	812	16	165
3	000	000	5	175	8	009	8	009	10	842	10	842	13	799	13	799	16	633	16	633	19	467
5	000	000	6	535	10	114	10	114	13	693	13	693	17	428	17	428	21	007	21	007	24	586
7	500	000	7	878	12	192	12	192	16	506	16	506	21	007	21	007	25	321	25	321	29	635
10	000	000	8	994	13	919	13	919	18	844	18	844	23	983	23	983	28	909	28	909	33	834
15	000	000	10	839	16	775	16	775	22	711	22	711	28	905	28	905	34	840	34	840	40	776
20	000	000	12	373	19	148	19	148	25	923	25	923	32	993	32	993	39	769	39	769	46	544
25	000	000	13	708	21	215	21	215	28	722	28	722	36	556	36	556	44	063	44	063	51	570

(2) Die Honorarzone wird bei den geotechnischen Grundleistungen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;
2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
 - gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit

innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.

(3) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung sind bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich zu berücksichtigen.

1.4 Ingenieurvermessung

1.4.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen der Ingenieurvermessung beziehen das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung ein, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zur Ingenieurvermessung gehören:

1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
3. sonstige vermessungstechnische Leistungen:
 - Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
 - Vermessung bei Wasserstraßen,
 - Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,

- vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
- vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.

1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

- (1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8.
- (2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.
- (3) Abhängig von der Punktdichte werden die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet:

Flächenklasse 1 (bis 50 Punkte/ha)	40 VE
Flächenklasse 2 (51 – 73 Punkte/ha)	50 VE
Flächenklasse 3 (74 – 100 Punkte/ha)	60 VE
Flächenklasse 4 (101 – 131 Punkte/ha)	70 VE
Flächenklasse 5 (132 – 166 Punkte/ha)	80 VE
Flächenklasse 6 (167 – 203 Punkte/ha)	90 VE
Flächenklasse 7 (204 – 244 Punkte/ha)	100 VE
Flächenklasse 8 (245 – 335 Punkte/ha)	120 VE
Flächenklasse 9 (336 – 494 Punkte/ha)	150 VE
Flächenklasse 10 (495 – 815 Punkte/ha)	200 VE
Flächenklasse 11 (816 – 1 650 Punkte/ha)	300 VE
Flächenklasse 12 (1 651 – 4 000 Punkte/ha)	500 VE
Flächenklasse 13 (4 001 – 9 000 Punkte/ha)	800 VE.

- (4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so werden die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt berechnet.

1.4.3 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

- (1) Die Honorarzone wird bei der Planungsbegleitenden Vermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- a) Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

sehr hoch	1 Punkt
hoch	2 Punkte
befriedigend	3 Punkte
kaum ausreichend	4 Punkte
mangelhaft	5 Punkte
- b) Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

sehr hoch	1 Punkt
hoch	2 Punkte
befriedigend	3 Punkte
kaum ausreichend	4 Punkte
mangelhaft	5 Punkte
- c) Anforderungen an die Genauigkeit

sehr gering	1 Punkt
gering	2 Punkte
durchschnittlich	3 Punkte
hoch	4 Punkte
sehr hoch	5 Punkte
- d) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit

sehr gering	1 bis 2 Punkte
gering	3 bis 4 Punkte
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte
hoch	7 bis 8 Punkte
sehr hoch	9 bis 10 Punkte
- e) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs

sehr gering	1 bis 3 Punkte
gering	4 bis 6 Punkte
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte

hoch 10 bis 12 Punkte
 sehr hoch 13 bis 15 Punkte
 f) Behinderung durch Verkehr
 sehr gering 1 bis 3 Punkte
 gering 4 bis 6 Punkte
 durchschnittlich 7 bis 9 Punkte
 hoch 10 bis 12 Punkte
 sehr hoch 13 bis 15 Punkte

(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:

Honorarzone I bis 13 Punkte
 Honorarzone II 14 bis 23 Punkte
 Honorarzone III 24 bis 34 Punkte
 Honorarzone IV 35 bis 44 Punkte
 Honorarzone V 45 bis 55 Punkte.

1.4.4 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.

(2) Die Grundleistungen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen Besondere Leistungen

1. Grundlagenermittlung

a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt
 b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Datenc)
 Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad – Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen

2. Geodätischer Raumbezug

a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten
 b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen
 c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte
 d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses – Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit – Vermarken auf Grund besonderer Anforderungen – Aufstellung von Rahmenmessprogrammen

3. Vermessungstechnische Grundlagen

a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte
 b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten
 c) Erstellen eines digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten
 d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen
 e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters
 f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzung
 g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten
 h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form – Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung – Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes – Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht – Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden – Ermitteln von Gebäudeschnitten – Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus – Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen – Eintragen von Eigentümerangaben – Darstellen in verschiedenen Maßstäben – Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren – Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell

4. Digitales Geländemodell

a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme
 b) Berechnung eines digitalen Geländemodells
 c) Ableitung von

Geländeschnittend) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form

1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in Nummer 1.4.6 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 1 und

1. bei Gebäuden entsprechend § 33,
2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42,
3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46

ermittelt. Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen.

1.4.6 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit

sehr gering 1 Punkt
gering 2 Punkte
durchschnittlich 3 Punkte
hoch 4 Punkte
sehr hoch 5 Punkte

b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs

sehr gering 1 bis 2 Punkte
gering 3 bis 4 Punkte
durchschnittlich 5 bis 6 Punkte
hoch 7 bis 8 Punkte
sehr hoch 9 bis 10 Punkte

c) Behinderung durch Verkehr

sehr gering 1 bis 2 Punkte
gering 3 bis 4 Punkte
durchschnittlich 5 bis 6 Punkte
hoch 7 bis 8 Punkte
sehr hoch 9 bis 10 Punkte

d) Anforderungen an die Genauigkeit

sehr gering 1 bis 2 Punkte
gering 3 bis 4 Punkte
durchschnittlich 5 bis 6 Punkte
hoch 7 bis 8 Punkte
sehr hoch 9 bis 10 Punkte

e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts

sehr gering 1 bis 2 Punkte
gering 3 bis 4 Punkte
durchschnittlich 5 bis 6 Punkte
hoch 7 bis 8 Punkte
sehr hoch 9 bis 10 Punkte

f) Behinderung durch den Baubetrieb

sehr gering 1 bis 3 Punkte
gering 4 bis 6 Punkte
durchschnittlich 7 bis 9 Punkte
hoch 10 bis 12 Punkte
sehr hoch 13 bis 15 Punkte.

(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:

Honorarzone I bis 14 Punkte
Honorarzone II 15 bis 25 Punkte
Honorarzone III 26 bis 37 Punkte
Honorarzone IV 38 bis 48 Punkte
Honorarzone V 49 bis 60 Punkte.

1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfasst die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

(2) Die Grundleistungen werden in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen) mit 5 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung) mit 16 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Bauausführungsvermessung) mit 62 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 Prozent.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen Besondere Leistungen

1. Baugeometrische Beratung

a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems - Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen - Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung - Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung

2. Absteckungsunterlagen

a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen) - Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzenden Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen - Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen) - Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben)

3. Bauvorbereitende Vermessung

a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufelds in die Örtlichkeit d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen - Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung)

4. Bauausführungsvermessung

a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan - Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms - Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen - Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen - Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind - Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung - Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen - Herstellen von Bestandsplänen

5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen) b) Fertigen von Messprotokollen c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts - Prüfen der Mengenermittlungen - Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen

Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung-Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(4) Die Leistungsphase 4 ist abweichend von Absatz 2 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten.

1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

(1) Für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Verrechnungs- einheiten Honorarzone I sehr geringe Anforderungen Honorarzone II geringe Anforderungen Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen Honorarzone IV hohe Anforderungen Honorarzone V sehr hohe Anforderungen
von bis von bis von bis von bis von bis

Euro Euro Euro Euro Euro

6	658	777	777	914	914	1	051	1	051	1	170	1	170	1	289
20	953	1	123	1	123	1	306	1	306	1	489	1	489	1	659
50	1	480	1	740	1	740	2	000	2	000	2	260	2	260	2
103	2	225	2	616	2	616	3	007	3	007	3	399	3	399	3
188	3	325	3	826	3	826	4	327	4	327	4	829	4	829	5
278	4	320	4	931	4	931	5	542	5	542	6	153	6	153	6
359	5	156	5	826	5	826	6	547	6	547	7	217	7	217	7
435	5	881	6	656	6	656	7	437	7	437	8	212	8	212	8
506	6	547	7	383	7	383	8	219	8	219	9	055	9	055	9
659	7	867	8	859	8	859	9	815	9	815	10	809	10	809	11
822	9	187	10	299	10	299	11	413	11	413	12	513	12	513	13
1	105	11	332	12	667	12	667	14	002	14	002	15	336	15	336
1	400	13	525	14	977	14	977	16	532	16	532	18	086	18	086
2	033	17	714	19	597	19	597	21	592	21	592	23	586	23	586
2	713	21	894	24	217	24	217	26	652	26	652	29	086	29	086
3	430	26	074	28	837	28	837	31	712	31	712	34	586	34	586
4	949	34	434	38	077	38	077	41	832	41	832	45	586	45	586
7	385	46	974	51	937	51	937	57	012	57	012	62	086	62	086
11	726	67	874	75	037	75	037	82	312	82	312	89	586	89	586

(2) Für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Bauvermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro Honorarzone I sehr geringe Anforderungen Honorarzone II geringe Anforderungen Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen Honorarzone IV hohe Anforderungen Honorarzone V sehr hohe Anforderungen
von bis von bis von bis von bis von bis

Euro Euro Euro Euro Euro

50	000	4	282	4	782	4	782	5	283	5	283	5	839	5	839
75	000	4	648	5	191	5	191	5	734	5	734	6	338	6	338
100	000	5	002	5	586	5	586	6	171	6	171	6	820	6	820
150	000	5	684	6	349	6	349	7	013	7	013	7	751	7	751
200	000	6	344	7	086	7	086	7	827	7	827	8	651	8	651
250	000	6	987	7	804	7	804	8	621	8	621	9	528	9	528
300	000	7	618	8	508	8	508	9	399	9	399	10	388	10	388
400	000	8	848	9	883	9	883	10	917	10	917	12	066	12	066
500	000	10	048	11	222	11	222	12	397	12	397	13	702	13	702
600	000	11	223	12	535	12	535	13	847	13	847	15	304	15	304
750	000	12	950	14	464	14	464	15	978	15	978	17	659	17	659
1	000	000	15	754	17	596	17	596	19	437	19	437	21	483	21
1	500	000	21	165	23	639	23	639	26	113	26	113	28	862	28
2	000	000	26	393	29	478	29	478	32	563	32	563	35	990	35
2	500	000	31	488	35	168	35	168	38	849	38	849	42	938	42
3	000	000	36	480	40	744	40	744	45	008	45	008	49	745	49
4	000	000	46	224	51	626	51	626	57	029	57	029	63	032	63
5	000	000	55	720	62	232	62	232	68	745	68	745	75	981	75
7	500	000	78	690	87	888	87	888	97	085	97	085	107	305	107
10	000	000	100	876	112	667	112	667	124	458	124	458	137	559	137

1.4.9 Sonstige vermessungstechnische Leistungen Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar abweichend von den Grundsätzen gemäß Nummer 1.4 vereinbart werden.

Zitiervorschlag: Anlage 1 HOAI 2013

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HOAI%202013/anlage-1>